

ANLAGE A

Die Emissionsbegrenzungen der Spalten A bis E beziehen sich ausschließlich auf die Zellstoffherstellung gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 3 und Z 7 und umfassen nicht einen allfälligen Abwasserteilstrom aus der Papierherstellung gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 bis 6 und Z 8.

Emissionsbegrenzungen für die Direkteinleitung von Abwasser aus der Herstellung von Zellstoff gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 3 und Z 7

Tabelle 1 – Tageswerte (produktionsspezifische Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf die Tonne installierter Produktionskapazität für Zellstoff lufttrocken - LUTRO)

Parameter	Dimension	A	B	C	D	E
Temperatur	°C	40	40	40	40	40
Toxizität						
Bakterientoxizität G_L	-	8	8	8	8	8
Fischeitoxizität $G_{F, Ei}^a$	-	2	2	2	2	2
Abfiltrierbare Stoffe ^b	kg/t	2,5	2,0 ^c	3,3 ^d	2,5 ^d	0,8
pH-Wert	-	6,5-8,5	6,5-8,5	6,5-8,5	6,5-8,5	6,5-8,5
Ges. geb. Stickstoff TN_b ber. als N ^c	kg/t	0,75	0,75 ^c	1,00	0,75	0,25
Phosphor – Gesamt ber. als P	mg/l	2	2	2	2	2
Ges. org. geb. Kohlenstoff TOC ber. als C ^f	kg/t	6,7	3,4	10,0 ^d	8,4 ^{d, g}	6,7
Chem. Sauerstoffbedarf CSB ber. als O ₂ ^f	kg/t	20	10	30 ^d	25 ^{d, h}	20
Biochem. Sauerstoffbedarf BSB ₅ ber. als O ₂	kg/t	2,0	2,0 ^c	2,0 ^d	2,0 ^d	0,5
Adsorb. org. geb. Halogene AOX ber. als Cl ^f	kg/t	0,25	-	0,10	0,10	-

Tabelle 2 – Jahreswerte (produktionsspezifische Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf die tatsächlich (netto) produzierte Tonne Zellstoff lufttrocken - LUTRO)

Parameter	Dimension	A	B	C	D ^j	E
Abfiltrierbare Stoffe	kg/t	1,0	0,8 ^c	1,3 ^d	1,0 ^d	0,3
Ges. geb. Stickstoff TN_b ber. als N ^c	kg/t	0,20	0,20 ^{c, k}	0,25	0,25	0,15 ^l
Phosphor – Gesamt ber. als P	kg/t	0,03	0,02	0,07	0,05	0,01
Ges. org. geb. Kohlenstoff TOC ber. als C ^f	kg/t	5,0	2,7	9,7 ^m	6,7 ^d	5,0
Chem. Sauerstoffbedarf CSB ber. als O ₂ ^f	kg/t	15,0	8,0	29,0 ^m	20,0 ^d	15,0
Adsorb. org. geb. Halogene AOX ber. als Cl	kg/t	0,15	-	-	-	-

Zellstoffsorten

A	Sulfatzellstoff, gebleicht
B	Sulfatzellstoff, ungebleicht und NSSC (Neutralsulfit-Halbzellstoff), ungebleicht
C	Magnefitzellstoff, gebleicht
D	Sulfitzellstoff, gebleicht, nach anderen Verfahren
E	CMP und CTMP

a Der Parameter Fischeitoxizität ist im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 4 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.

b Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.

c Bei der Herstellung von NSSC, ungebleicht, ist die Emissionsbegrenzung der Tabelle 1 mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren.

d Für rechtmäßig bestehende Einleitungen gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 gilt eine um den Faktor 1,5 höhere Emissionsbegrenzung.

e Summe von organisch gebundenem Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff. Die Festlegung für TN_b erübrigt eine gesonderte Festlegung jeweils für Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff.

f Die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit kann entweder mit dem Parameter TOC oder mit dem Parameter CSB durchgeführt werden; der gleichzeitige Einsatz von TOC und CSB in der Überwachung ist nicht erforderlich.

g Bei der Chemiezellstoffherstellung ist im Einzelfall, sofern eine Kosten-Wirksamkeits-Analyse entsprechend dem Reference Document „Cross Media Effects“ des EIPPC ergibt, dass eine mehrstufige biologische Behandlung der Abwässer die insgesamt bessere Umweltoption darstellt, eine vom Alphazellulose-Gehalt des erzeugten Chemiezellstoffs abhängige Emissionsbegrenzung zulässig. Diese ist aus den Emissionsbegrenzungen der Fußnote h abzuleiten, wobei die Emissionsbegrenzung für CSB jeweils durch den Faktor 3 zu dividieren ist.

h Bei der Chemiezellstoffherstellung ist im Einzelfall, sofern eine Kosten-Wirksamkeits-Analyse entsprechend dem Reference Document „Cross Media Effects“ des EIPPC ergibt, dass eine mehrstufige biologische Behandlung der Abwässer die insgesamt bessere Umweltoption darstellt, eine vom Alphazellulose-Gehalt des erzeugten Chemiezellstoffs abhängige Emissionsbegrenzung zulässig:

Alphazellulose-Gehalt (%)	Emissionsbegrenzung für CSB in kg/t
≤ 90,7	40,0
> 90,7 aber ≤ 93,4	40,0 + 10,9 x (Alphazellulose-Gehalt [%] – 90,7)
≥ 93,4	70,0

i Die Festlegung für den Parameter AOX erübrigt eine Festlegung für den Parameter POX.

j Bei der Chemiezellstoffherstellung sind entgegen § 4 Abs. 1 ausschließlich die Tageswerte einzuhalten.

k Bei der Herstellung von NSSC auf Ammoniumbasis ist entgegen § 4 Abs. 1 ausschließlich der Tageswert einzuhalten.

l Im Einzelfall ist eine höhere Emissionsbegrenzung zulässig, wenn aufgrund der Anforderungen an die Produktqualität (z.B. hoher Weißgrad) keine biologisch abbaubaren Komplexbildner verwendet werden können.

m Für rechtmäßig bestehende Einleitungen gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 gilt eine um den Faktor 1,2 höhere Emissionsbegrenzung.

ANLAGE B

Die Emissionsbegrenzungen der Spalten A bis E beziehen sich ausschließlich auf die Zellstoffherstellung gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 3 und Z 7 und umfassen nicht einen allfälligen Abwasserteilstrom aus der Papierherstellung gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 bis 6 und Z 8.

Emissionsbegrenzungen für die Indirekteinleitung von Abwasser aus der Herstellung von Zellstoff gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 3 und Z 7

Tabelle 1 – Tageswerte (produktionsspezifische Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf die Tonne installierter Produktionskapazität für Zellstoff lufttrocken - LUTRO)

Parameter		A	B	C	D	E
Temperatur ^a	°C	40	40	40	40	40
Abfiltrierbare Stoffe ^{b, c}	kg/t	12,5	10,0 ^d	12,5	12,5	3,0
pH-Wert	-	6,5-9,5	6,5-9,5	6,5-9,5	6,5-9,5	6,5-9,5
Ges. geb. Stickstoff TN _b ber. als N ^{e, f}	kg/t	0,75	0,75 ^d	1,00	0,75	0,25
Sulfat ber. als SO ₄ ^g	mg/l	200	200	200	200	200
Adsorb. org. geb. Halogene AOX ber. als Cl ^h	kg/t	0,25	-	0,10	0,10	-

Tabelle 2 – Jahreswerte (produktionsspezifische Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf die tatsächlich (netto) produzierte Tonne Zellstoff lufttrocken - LUTRO)

Parameter		A	B	C	D	E
Ges. geb. Stickstoff TN _b ber. als N ^{e, f}	kg/t	0,20	0,20 ^{d, 1}	0,25	0,25 ¹	0,15
Abbaubarkeit – Zahn-Wellens-Verfahren ^j	%	60	75	60	70	85
Adsorb. org. geb. Halogene AOX ber. als Cl	kg/t	0,15	-	-	-	-

Zellstoffsorten

- A Sulfatzellstoff, gebleicht
- B Sulfatzellstoff, ungebleicht und NSSC (Neutralsulfit-Halbzellstoff), ungebleicht
- C Magnefitzellstoff, gebleicht
- D Sulfitzellstoff, gebleicht, nach anderen Verfahren
- E CMP und CTMP

a Im Einzelfall ist eine höhere Emissionsbegrenzung zulässig, wenn sichergestellt ist, dass es zu keiner Ausbildung von Dämpfen oder Vereisungen und zu keiner Gefahr der gesundheitlichen Belastung durch Dämpfe für das Betriebspersonal einer öffentlichen Kanalisationsanlage kommt. Bei Gefahr der Ausbildung von Dämpfen mit daraus resultierenden gesundheitlichen Belastungen für das Betriebspersonal einer öffentlichen Kanalisationsanlage ist die Anforderung zu verschärfen.

b Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.

c Im Einzelfall ist eine höhere Emissionsbegrenzung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass es nicht zu Ablagerungen auf Grund der Einleitung kommt, die den Betrieb der öffentlichen Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage stören.

d Bei der Herstellung von NSSC, ungebleicht, ist die Emissionsbegrenzung der Tabelle 1 mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren.

e Summe von organisch gebundenem Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff. Die Festlegung für TN_b erübrigt eine gesonderte Festlegung jeweils für Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff.

f Im Einzelfall ist eine höhere Emissionsbegrenzung zulässig, sofern der Nachweis erbracht wird, dass der Abwasserinhaltsstoff in der empfangenden Abwasserreinigungsanlage soweit abgebaut wird, dass bei Indirekteinleitung der gleiche Behandlungserfolg bezogen auf die emittierte Stofffracht wie bei Direkteinleitung (Anlage A) gegeben ist. Der Nachweis gilt jedenfalls als erbracht, wenn in der empfangenden Abwasserreinigungsanlage eine zusätzliche Stickstoffdosierung zum Aufbau neuer Zellsubstanz erfolgt, und wenn in ihrem Ablauf nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Z 1 sowohl die Emissionsbegrenzung der Anlage A Tabelle 1 für TN_b , als auch eine NH_4-N -Konzentration von 5 mg/l nicht überschritten werden.

g Im Einzelfall ist, abhängig von Baustoffen und Mischungsverhältnissen im Kanal, eine höhere Emissionsbegrenzung möglich (ÖNORM B 2503 vom 01.08.2012).

h Die Festlegung für den Parameter AOX erübrigt eine Festlegung für den Parameter POX.

i Bei der Herstellung von NSSC auf Ammoniumbasis bzw. bei der Chemiezellstoffherstellung ist entgegen § 4 Abs. 1 ausschließlich der Tageswert einzuhalten.

j Die Festlegung für den Parameter „Abbaubarkeit – Zahn-Wellens-Verfahren“ erübrigt eine Festlegung für die Parameter TOC oder CSB. Wenn das Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 vor der Indirekteinleitung vorgereinigt wird, so kann die Emissionsbegrenzung auf die Abbauleistung über die gesamte Reinigungskette bezogen werden. Im Einzelfall ist daher die Vorschreibung einer entsprechend reduzierten Abbaubarkeit möglich.

ANLAGE C

Emissionsbegrenzungen für die Direkteinleitung von Abwasser aus der Herstellung von Papier gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 bis 6 und Z 8

Die Emissionsbegrenzungen der Spalten I, II und III umfassen sowohl den Prozess der Fasergewinnung als auch der Papierherstellung.

Die Emissionsbegrenzungen der Spalten IV und V beziehen sich ausschließlich auf den Abwasserteilstrom aus der Papierherstellung und umfassen nicht den Abwasserteilstrom aus einem allfälligen Zellstoffaufschluss.

Tabelle 1 – Tageswerte (produktionsspezifische Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf die Tonne installierter Brutto-Produktionskapazität für Papier lufttrocken - LUTRO)

Parameter	Dimension	I	II	III	IV	V
Temperatur	°C	40	40	40	40	40
Toxizität						
Bakterientoxizität G_L	-	8	8	8	8	8
Fischeitoxizität $G_{F, Ei}^a$	-	2	2	2	2	2
Abfiltrierbare Stoffe ^b	mg/l	50	50	50	50	50 ^c
pH-Wert	-	6,5-8,5	6,5-8,5	6,5-8,5	6,5-8,5	6,5-8,5
Ges. geb. Stickstoff TN_b ber. als N ^d	mg/l	15	20	20	15 ^e	15
Phosphor – Gesamt ber. als P	mg/l	2	2	2	2	2
Ges. org. geb. Kohlenstoff TOC ber. als C ^f	kg/t	1,2 ^g	1,2	1,9 ^h	0,8 ^e	2,7
Chem. Sauerstoffbedarf CSB ber. als O ₂ ^f	kg/t	3,0 ^g	3,0	5,0 ^h	2,0 ^e	7,0
Biochem. Sauerstoffbedarf BSB ₅ ber. als O ₂	mg/l	25	25	25	25	25
Adsorb. org. geb. Halogene AOX ber. als Cl ^{i,j}	kg/t	0,010	0,010	0,010	0,015	0,030

Tabelle 2 – Jahreswerte (produktionsspezifische Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf die tatsächlich (netto) produzierte Tonne Papier lufttrocken - LUTRO)

Parameter	Dimension	I	II ^k	III ^k	IV	V ^l
Abfiltrierbare Stoffe	kg/t	0,45	0,20	0,30	0,35	1,00
Ges. geb. Stickstoff TN_b ber. als N ^d	kg/t	0,10 ^m	0,09	0,10	0,10 ^k	0,40
Phosphor – Gesamt ber. als P	kg/t	0,010	0,005	0,010	0,012	0,040
Ges. org. geb. Kohlenstoff TOC ber. als C ^f	kg/t	0,8 ⁿ	0,6	1,2	0,4 ^o	1,5 ^p
Chem. Sauerstoffbedarf CSB ber. als O ₂ ^f	kg/t	2,0 ⁿ	1,4	3,0	1,0 ^o	4,0 ^p

Papiersorten

- I ganz oder im Wesentlichen mit mechanischen Mitteln aus Holz hergestelltes Papier
- II aus Altpapier ohne Deinking hergestelltes Papier
- III aus Altpapier mit Deinking hergestelltes Papier
- IV aus Zellstoff oder zugekauftem Holz- oder Altpapierstoff hergestelltes Papier, mit Ausnahme von Spezialpapier
- V aus Zellstoff oder zugekauftem Holz- oder Altpapierstoff hergestelltes Spezialpapier

a Der Parameter Fischeitoxizität ist im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 4 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.

b Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.

c Bei der Herstellung von Papier aus Asbest gilt eine Emissionsbegrenzung von 30 mg/l.

d Summe von organisch gebundenem Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff. Die Festlegung für TN_b erübrigt eine gesonderte Festlegung jeweils für Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff.

e Für die Herstellung von geleimten oder gestrichenen Papieren gilt eine um den Faktor 1,35 höhere Emissionsbegrenzung.

f Die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit kann entweder mit dem Parameter TOC oder mit dem Parameter CSB durchgeführt werden; der gleichzeitige Einsatz von TOC und CSB in der Überwachung der Abwasserbeschaffenheit ist nicht erforderlich.

g Wurden mindestens 70% des Holzstoffes mit Peroxid gebleicht, gilt eine um den Faktor 1,7 höhere Emissionsbegrenzung.

h Wird mehr als 50% des Faserstoffes aus Altpapier mit Peroxid gebleicht, so gilt eine um den Faktor 1,2 höhere Emissionsbegrenzung.

i Die Festlegung für den Parameter AOX erübrigt eine Festlegung für den Parameter POX.

j Bei nachweislich unvermeidbarem Einsatz von chlorhydrinhaltigen Nassfestmitteln für die Herstellung nassfester Papiere gilt eine Emissionsbegrenzung von

1. 0,15 kg/t für nassfeste Papiere mit mindestens 25% relativem Nassbruchwiderstand.
2. 0,09 kg/t für nassfeste Papiere mit weniger als 25% relativem Nassbruchwiderstand.

k Für die Herstellung von Hygienepapier gelten um einen Faktor 1,3 höhere Emissionsbegrenzungen.

l Bei der Herstellung von sehr leichten Spezialpapieren (im Jahresmittel ≤ 30 g/m²) oder bei sehr häufigen Änderungen der Papiersorte (im Jahresmittel ≥ 5 Wechsel pro Tag) sind entgegen § 4 Abs. 1 ausschließlich die Tageswerte einzuhalten.

m Im Einzelfall ist eine höhere Emissionsbegrenzung zulässig, wenn aufgrund der Anforderungen an die Produktqualität (z.B. hoher Weißgrad) keine biologisch abbaubaren Komplexbildner verwendet werden können.

n Wurden mindestens 70% des Holzstoffes mit Peroxid gebleicht, gilt eine um den Faktor 2,5 höhere Emissionsbegrenzung.

o Für die Herstellung von graphischen Papieren, bei denen im Streichprozess Stärke eingesetzt wird, gilt eine um den Faktor 1,5 höhere Emissionsbegrenzung.

p Für die Herstellung von hochausgemahlten Papieren (mindestens 50 % der Zellstofffasern weisen einen Schopper-Riegler-Wert nach ÖNORM EN ISO 5267-1 vom 1.10.2000 größer 40 für Langfaser-Sulfatzellstoffe bzw. 45 für Kurzfaser-Sulfatzellstoffe sowie für Sulfitzellstoffe auf, oder 100% der eingesetzten Fasern weisen im Mittel einen Schopper-Riegler-Wert größer 40 auf) sowie bei sehr häufigen Änderungen der Papiersorte (im Jahresmittel ≥ 1 Papiersortenwechsel pro Papiermaschine und Tag) gilt eine um den Faktor 1,25 höhere Emissionsbegrenzung.

ANLAGE D**Emissionsbegrenzungen für die Indirekteinleitung von Abwasser aus der Herstellung von Papier gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 bis 6 und Z 8**

Die Emissionsbegrenzungen der Spalten I, II und III umfassen sowohl den Prozess der Fasergewinnung als auch der Papierherstellung.

Die Emissionsbegrenzungen der Spalten IV und V beziehen sich ausschließlich auf den Abwasserteilstrom aus der Papierherstellung und umfassen nicht den Abwasserteilstrom aus einem allfälligen Zellstoffaufschluss.

Tabelle 1 – Tageswerte (produktionsspezifische Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf die Tonne installierter Brutto-Produktionskapazität für Papier lufttrocken - LUTRO)

Parameter	Dimension	I	II	III	IV	V
Temperatur ^a	°C	40	40	40	40	40
Abfiltrierbare Stoffe ^{b, c}	mg/l	250	250	250	250	250
pH-Wert	-	6,5-9,5	6,5-9,5	6,5-9,5	6,5-9,5	6,5-9,5
Ges. geb. Stickstoff TN _b ber. als N ^{d, e}	mg/l	15	20	20	15 ^f	15
Sulfat ^g	mg/l	200	200	200	200	200
Adsorb. org. geb. Halogene AOX ber. als Cl ^{h, i}	kg/t	0,010	0,010	0,010	0,015	0,030

Tabelle 2 – Jahreswerte (produktionsspezifische Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf die tatsächlich (netto) produzierte Tonne Papier lufttrocken - LUTRO)

Parameter	Dimension	I	II	III	IV	V
Ges. geb. Stickstoff TN _b ber. als N ^{d, e}	kg/t	0,10	0,09 ^j	0,10 ^j	0,10 ^j	0,15 ^k
Abbaubarkeit – Zahn-Wellens-Verfahren ^l	%	90	90	90	90	90

Papiersorten

- I ganz oder im Wesentlichen mit mechanischen Mitteln aus Holz hergestelltes Papier
 II aus Altpapier ohne Deinking hergestelltes Papier
 III aus Altpapier mit Deinking hergestelltes Papier
 IV aus Zellstoff oder zugekauftem Holz- oder Altpapierstoff hergestelltes Papier, mit Ausnahme von Spezialpapier
 V aus Zellstoff oder zugekauftem Holz- oder Altpapierstoff hergestelltes Spezialpapier

a Im Einzelfall ist eine höhere Emissionsbegrenzung zulässig, wenn sichergestellt ist, dass es zu keiner Ausbildung von Dämpfen oder Vereisungen und zu keiner Gefahr der gesundheitlichen Belastung durch Dämpfe für das Betriebspersonal einer öffentlichen Kanalisationsanlage kommt. Bei Gefahr der Ausbildung von Dämpfen mit daraus resultierenden gesundheitlichen Belastungen für das Betriebspersonal einer öffentlichen Kanalisationsanlage ist die Anforderung zu verschärfen.

b Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.

c Im Einzelfall ist eine höhere Emissionsbegrenzung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass es nicht zu Ablagerungen auf Grund der Einleitung kommt, die den Betrieb der öffentlichen Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage stören.

d Summe von organisch gebundenem Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff. Die Festlegung für TN_b erübrigt eine gesonderte Festlegung jeweils für Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff.

e Im Einzelfall ist eine höhere Emissionsbegrenzung zulässig, sofern der Nachweis erbracht wird, dass der Abwasserinhaltsstoff in der empfangenden Abwasserreinigungsanlage soweit abgebaut wird, dass bei

Indirekteinleitung der gleiche Behandlungserfolg bezogen auf die emittierte Stofffracht wie bei Direkteinleitung (Anlage C) gegeben ist. Der Nachweis gilt jedenfalls als erbracht, wenn in der empfangenden Abwasserreinigungsanlage eine zusätzliche Stickstoffdosierung zum Aufbau neuer Zellsubstanz erfolgt, und wenn in ihrem Ablauf nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Z 1 sowohl die Emissionsbegrenzung der Anlage C Tabelle 1 für TN_b als auch eine NH_4-N -Konzentration von 5 mg/l nicht überschritten werden.

f Für die Herstellung von geleimten Papieren gilt eine Emissionsbegrenzung von 20 mg/l. Fußnote e bleibt unberührt.

g Im Einzelfall ist, abhängig von Baustoffen und Mischungsverhältnissen im Kanal, eine höhere Emissionsbegrenzung möglich (ÖNORM B 2503 vom 01.08.2012).

h Die Festlegung für den Parameter AOX erübrigt eine Festlegung für den Parameter POX.

i Bei nachweislich unvermeidbarem Einsatz von chlorhydrinhaltigen Nassfestmitteln für die Herstellung nassfester Papiere gilt eine Emissionsbegrenzung von

1. 0,15 kg/t für nassfeste Papiere mit mindestens 25% relativem Nassbruchwiderstand.
2. 0,09 kg/t für nassfeste Papiere mit weniger als 25% relativem Nassbruchwiderstand.

j Für die Herstellung von Hygienepapier gilt eine um den Faktor 1,3 höhere Emissionsbegrenzung. Fußnote e bleibt unberührt.

k Bei der Herstellung von sehr leichten Spezialpapieren (im Jahresmittel $\leq 30 \text{ g/m}^2$) oder bei sehr häufigen Änderungen der Papiersorte (im Jahresmittel ≥ 5 Wechsel pro Tag) sind entgegen § 4 Abs. 1 ausschließlich die Tageswerte einzuhalten.

l Die Festlegung für den Parameter „Abbaubarkeit – Zahn-Wellens-Verfahren“ erübrigt eine Festlegung für die Parameter TOC oder CSB. Wenn das Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 vor der Indirekteinleitung vorgereinigt wird, so kann die Emissionsbegrenzung auf die Abbauleistung über die gesamte Reinigungskette bezogen werden. Im Einzelfall ist daher die Vorschreibung einer entsprechend reduzierten Abbaubarkeit möglich.